

Medieninformation

01 / 2021
Sächsischer Rechnungshof

Sperrfrist: 2. September 2021, 11.00 Uhr

Ansprechpartnerin Presse
Lydia-Marie Popp

Durchwahl
Telefon +49 341 3525-1015
Telefax +49 341 3525-1999

presse@srh.sachsen.de*

Leipzig,
30. August 2021

Rechnungshof veröffentlicht Jahresbericht 2021

Am 2. September 2021 veröffentlicht der Sächsische Rechnungshof (SRH) seinen Jahresbericht 2021. Dieser befasst sich schwerpunktmäßig mit den finanziellen Folgen der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise auf den Sächsischen Staatshaushalt.

Die COVID-19-Pandemie beeinflusst die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Sachsen weiterhin sehr stark. Bedingt durch zurückgehende Steuereinnahmen und zusätzlichen Finanzbedarf aufgrund der Corona-Pandemie sah sich auch der Freistaat Sachsen gezwungen, zusätzliche Liquidität über Kreditaufnahmen zu beschaffen. Durch die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ werden die Finanzschulden des Landes gegenüber 2019 voraussichtlich auf mehr als das Dreifache steigen.

Der Präsident des SRH, Prof. Dr. Karl-Heinz Binus, beobachtet die Haushaltslage besorgt: *„Der sächsische Landeshaushalt befindet sich in einer angespannten Lage. Die Schulden des Freistaates steigen infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise von 2,8 Mrd. € auf 5,5 Mrd. € in 2020. Insgesamt stiegen in Sachsen im Haushaltsjahr 2020 die Finanzschulden je Einwohner gegenüber dem Vorjahr um über 97 % an.“*

Der SRH vermisst im Doppelhaushalt 2021/2022 Maßnahmen zur Begrenzung der Neuverschuldung. Die Staatsschulden hält Prof. Dr. Binus besonders im Hinblick auf künftige Generationen für bedenklich: *„Dem SRH als der obersten Finanzkontrollbehörde des Freistaates sind solide, transparente, nachhaltig und generationengerecht aufgestellte Haushalte für die kommenden Jahre besonders wichtig. Alle Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, die sächsischen Staatsfinanzen auf tragfähigem Boden zu halten. Dies ist nach unserer Auffassung nur zu erreichen, wenn alle Haushaltsansätze hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit hinterfragt und alle finanziellen Potenziale des Haushaltes sofort genutzt werden. Ein kreditfinanzierter Haushaltsausgleich 2021 und 2022 ohne gleichzeitige Einsparanstrengungen in allen Gliederungen und Bestandteilen ist nicht mehr generationengerecht.“*

Postanschrift/Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

*Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt.html.

Kritisch sieht der Präsident des Rechnungshofs auch den Rückgang der Investitionsquote: *„Wir sehen es als vorrangig an, mit den Einnahmen des Landes die landeseigenen Gebäude und Straßen sowie weitere Vermögensgegenstände zu erhalten und den Bestand auszubauen. Das Aufschieben nötiger investiver Maßnahmen bedeutet das Entstehen von Haushaltsvorbelastungen. Diese verstärken sich häufig im Zeitablauf und können im schlimmsten Fall zum Funktionsverlust von Teilen der Infrastruktur führen. Nachhaltigkeit staatlicher Finanzwirtschaft erfordert daher, die Mittel für Investitionen zeitgerecht und in ausreichendem Umfang zu veranschlagen und einzusetzen.“*

Das Neuverschuldungsverbot der Verfassung des Freistaates Sachsen setzt einer Aufnahme neuer Schulden durch das Land enge Grenzen und verpflichtet es zudem, Tilgungsfristen von 8 Jahren einzuhalten. Mit Blick auf die Kreditaufnahme zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie ist die Sinnhaftigkeit der vorgegebenen Zeitschiene für die Schuldentrückzahlung in die Diskussion geraten. Hierzu äußert sich Prof. Dr. Binus: *„Wir treten den Bestrebungen zur Verlängerung des Tilgungszeitraumes entschieden entgegen. Die geltende Regelung sieht aus unserer Sicht eine angemessene Konsolidierungsverpflichtung vor. Der Landeshaushalt ist grundsätzlich leistungsfähig genug, um die sich ergebenden Rückzahlungsverpflichtungen zu meistern. Die Vorhersagen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland sprechen gegenwärtig für eine Erholung, an der auch die öffentlichen Haushalte teilhaben werden. Ein engagierter Beitrag zur Stabilisierung ist daher das Gebot kommender Jahre. Bei einer Streckung über mehrere Jahrzehnte drohen Ewigkeitsschulden. Es geht nicht um eine Tilgungs-, sondern um eine Schuldenfalle. Keiner weiß, wann die nächste Krise kommt - und die letzte war nur deshalb zu bewältigen, weil der Haushalt des Freistaates Sachsen nicht mit hohen Finanzschulden vorbelastet war.“*

Ausgewählte Beiträge aus dem Jahresbericht 2021:

Unterbringung der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und des Fortbildungszentrums Bautzen (Beitrag Nr. 26)

Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) ist ausschließliche akademische Ausbildungsstätte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst der sächsischen Polizei. Der Hauptsitz der Polizeihochschule ist in Rothenburg/O.L. Eine Außenstelle in Bautzen beherbergt zudem das Fortbildungszentrum der Polizei. 2019 begann ein umfassendes Bau- und Modernisierungsprogramm mit anerkannten Gesamtbaukosten von 160 Mio. € an den beiden Standorten der Polizeihochschule. Hintergrund ist die vorübergehende Erhöhung der Studierendenzahl für Aufstiegsbeamte und Polizeikommissaranwärter/innen bis 2024 und der hieraus resultierende erweiterte Flächen- bzw. Raumbedarf.

Die Standorte der Polizeihochschule in Rothenburg/O.L. und Bautzen werden für rd. 160 Mio. € ausgebaut. Der erhöhte Einstellungskorridor besteht nach der Beschlusslage nur bis 2024. Die erweiterte Unterbringung wird erst nach diesem Zeitpunkt fertig. Eine den langfristigen Bedarf begründende Gesamtkonzeption für Aus- und Fortbildung fehlt.

Für den Polizeicampus in Rothenburg/O.L. hat der Freistaat Sachsen städtische Grundstücke zu 9 Mio. € deutlich über Wert erworben, muss sie aber bis mindestens 2024 als städtischen Schulstandort zur Verfügung stellen. Die Umsetzung des vollständigen Bau- und Modernisierungsprogramms ist dadurch gefährdet. Eine vertragliche Risikovorsorge ist nicht vereinbart.

Das Haushaltsrecht verpflichtet die staatlichen Stellen zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, um die Ausgaben im Sinne einer verantwortlichen Haushaltswirtschaft auf das Notwendige zu begrenzen. Die Unterbringung von Studierenden und Fortbildungsteilnehmern hat sich folglich am Raumbedarf zu orientieren und nicht allein an Wünschen des Nutzers.

Einsatz mobiler Endgeräte in der Staatsverwaltung (Beitrag Nr. 13)

Der SRH hat den Einsatz von Smartphones und Tablets in der Sächsischen Staatskanzlei und allen Ministerien sowie deren nachgeordneten Behörden und Einrichtungen geprüft. In 84 % der geprüften Stellen greifen die dienstlich beschafften Smartphones und Tablets auf dienstliche Informationen der Behörde (E-Mails, Kontaktdaten, Terminen, Dokumente) zu oder speichern diese. Der Informationssicherheit kommt hier, z. B. wegen der Möglichkeit des Verlusts des Smartphones oder Tablets, eine besondere Bedeutung zu. Um ein angemessenes Informationssicherheitsniveau zu gewährleisten, haben alle staatlichen Stellen die jeweils geltenden Standards und das jeweils geltende IT-Grundschutz-Kompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu berücksichtigen. Es wurde gegen fast alle Basisanforderungen des BSI, die der SRH in seine Prüfung einbezogen hat, in der Mehrzahl der Dienststellen verstoßen. Es handelt sich nicht um Einzelfälle. Verstöße gibt es in allen Ressorts. Der Einsatz mobiler Endgeräte in der sächsischen Staatsverwaltung erfolgt mit grundlegenden Mängeln bei der Informationssicherheit.

Ausgaben zur Sicherung von Fußballspielen, insbesondere für Polizeieinsätze und Fanprojekte (Beitrag Nr. 14)

Der SRH hat den Aufwand der Polizei im Jahr 2019 zur Absicherung von Fußballspielen im Freistaat Sachsen geprüft. Dafür wurden 5 sächsische Vereine aus der 1. und 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga ausgewählt. Der Freistaat Sachsen setzt erhebliche Ressourcen für die Sicherung von Fußballspielen, insbesondere für die sogenannten Hochrisikospiele, ein. Für die Einsätze der Polizei zur Absicherung der von den 5 Vereinen im Jahr 2019 ausgetragenen 93 Spiele sind auf der Grundlage einer pauschalierten Berechnung Personalkosten in Höhe von rd. 6,8 Mio. € und Sachkosten in Höhe von rd. 526 T€ entstanden (zusammen 7,3 Mio. €). Der Freistaat Sachsen stellt bisher keine Kosten für die Polizeieinsätze bei Fußballspielen in Rechnung. Im sächsischen Kostenrecht besteht eine Regelungslücke. Der SRH hat das Innenministerium über die Prüfergebnisse in einer Prüfungsmitteilung informiert und empfohlen, dass der Freistaat Sachsen eine Rechtsgrundlage schaffen sollte, damit die Kosten für polizeilichen Maßnahmen von den davon profitierenden Veranstaltern kommerzieller Großveranstaltungen, welche ein hohes Gewaltpotenzial aufweisen, in angemessener Weise erhoben werden können.

Holzvermarktung durch den Staatsbetrieb Sachsenforst (Beitrag Nr. 19)

Dem Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) obliegt insbesondere die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung und Verwaltung des rd. 202.500 ha umfassenden Staatswaldes. Die Bewirtschaftung einschließlich der Holzernte dient dabei maßgeblich der langfristigen Sicherung der Bestände, u. a. durch gezielten klimagerechten Waldumbau. Mit dem Holzverkauf erwirtschaftet der SBS jährlich rd. 71 Mio. € (Durchschnitt 2012 bis 2018), die maßgeblich für die wirtschaftliche Lage des SBS sind. Insgesamt hängt damit eine hohe Verantwortung für den entscheidenden Anteil am Betriebsergebnis an einem optimalen Prozess der Holzvermarktung. Der SBS sollte deshalb bei der Ressourcensteuerung ein hohes Augenmerk auf den Bereich der Holzvermarktung legen. Aus diesem Grund und angesichts der Vielzahl von Schadereignissen bedarf es einer kontinuierlichen Überprüfung der Personalressourcen und der Art und Weise der Aufgabenerledigung.

Sächsische Rechtsmedizin (Beitrag Nr. 23)

Die beiden Rechtsmedizinischen Institute der Medizinischen Fakultäten in Dresden und Leipzig nehmen Aufgaben für Forschung und Lehre wahr und erbringen daneben rechtsmedizinische Dienstleistungen. Trotz Ausfinanzierung von Forschung und Lehre durch den Freistaat Sachsen und Einnahmen aus Gebühren für rechtsmedizinische Dienstleistungen sind beide Institute seit Jahren defizitär. Zum Ausgleich der Defizite hat der Freistaat Sachsen diesen erstmals mit Doppelhaushalt 2019/2020 einen Zuschuss zur Finanzierung der rechtsmedizinischen Dienstleistungen gewährt. Dennoch schlossen beide Institute das Jahr 2019 mit einem Defizit ab. Das Dienstleistungsspektrum der Rechtsmedizinischen Institute ist einer Aufgabenkritik zu unterziehen, um deren seit Jahren vorhandenes Defizit zu verringern. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus soll nur die notwendigen Aufgaben den Instituten formal übertragen und finanzieren. Dabei sind das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die beihilferechtliche Ausgestaltung zu beachten.

Neubau von Hochwasserrückhaltebecken (Beitrag Nr. 20)

Der SRH hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft beim Bau von Hochwasserrückhaltebecken geprüft. Es handelt sich um eine Nachschau zur Prüfung des Hochwasserrückhaltebeckens Rennersdorf aus dem Jahr 2014 sowie die vergleichende Betrachtung zweier neu gebauter Becken in Neuwürschnitz und Niederpöbel. Der Bau von Hochwasserrückhaltebecken im Freistaat Sachsen liegt im Zuständigkeitsbereich der Landestalsperrenverwaltung (LTV). Die einzelnen Baumaßnahmen werden von den jeweiligen LTV-Betrieben umgesetzt und betreut. Die geprüften Hochwasserrückhaltebecken verteuerten sich um rund den Faktor 3. Ursache ist insbesondere eine erhebliche Abweichung von den ursprünglichen ortsbezogenen Hochwasserschutzkonzepten. Trotz einer für alle Betriebe gleichlautenden Baurichtlinie wurden die verschiedenen geprüften Baumaßnahmen uneinheitlich abgewickelt. Der SRH empfiehlt der LTV, die Baurichtlinie im Hinblick auf eine einheitliche Projektstruktur und -organisation sowie eine rechtssichere Dokumentation zu überarbeiten und deren Einhaltung in den jeweiligen Betrieben zu kontrollieren. Die LTV muss ihr Projektmanagement verbessern.

Betätigung der Stadt Zwickau bei Unternehmen in Privatrechtsform und Prüfung ausgewählter Unternehmen (Beitrag Nr. 27)

Der SRH hat die Betätigung der Stadt Zwickau in Unternehmen in Privatrechtsform und die Haushalts- und Wirtschaftsführung ausgewählter Unternehmen geprüft. Die Stadt Zwickau war im Geschäftsjahr 2018 an insgesamt 34 Unternehmen beteiligt. Die Stadt leistet mittels Zuschüssen und Vertragsentgelten in einem hohen Umfang Zahlungen für ihre kommunalen Unternehmen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Diese wirtschaftlichen Verpflichtungen begründen Abhängigkeiten und Risiken für die Stadt und ihre Unternehmen. Ob die hohen Zahlungslasten der Stadt Zwickau zugunsten der städtischen Beteiligungen aus dem städtischen Haushalt geleistet werden können, kann insbesondere aufgrund fehlender Jahresabschlüsse nur begrenzt eingeschätzt werden. Der SRH empfiehlt die Erarbeitung einer städtischen Gesamtstrategie zum Beteiligungsportfolio als Grundlage für die Ableitung konkreter Unternehmensziele, die wiederum eine Steuerung der Unternehmen ermöglichen sowie die Aufstellung eines Gesamtabschlusses.
